

S O N D E R R I C H T L I N I E

für das Förderungsprogramm

„Stipendienprogramme OUTGOING“

**des Bundesministers für
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Ziele	4
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	5
V.	Förderungsvoraussetzungen	9
VI.	Förderbare Kosten	10
VII.	Verfahren	10
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

I. Präambel

Als zentrales Merkmal der Universitäten wurde von Wilhelm von Humboldt die Einheit von Forschung und Lehre und damit die aus dem monastischen Ideal der „universitas magistrorum et scholarium“ stammende Grundidee der Universitäten formuliert. Diese Grundidee gilt gleichermaßen auch für Fachhochschulen. Wissenschaftlicher Fortschritt - und darauf fußende technische und gesellschaftliche Innovation - wird heute durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise und Kreativität in Forschungsgruppen, Forschungsclustern etc. erzielt. Teamfähigkeit und die Orientierung im internationalen fachspezifischen Forschungsumfeld sind wesentliche Aspekte in der universitären und hochschulischen Ausbildung.

Die Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sollen die Universitäten und Fachhochschulen bei dieser Ausbildungsaufgabe unterstützen, indem sie das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken erleichtern. An diesem Ziel orientieren sich die Outgoing-Stipendien des BMBWF.

Bei den Studierenden, Graduierten, Postgraduierten und Doktoratsstudierenden besteht daher ein Interesse Österreichs an einer (Weiter-) Qualifizierung im Ausland, am Aufbau von Netzwerken, am Spracherwerb, am Kennenlernen anderer Kulturen und Hochschuleinrichtungen sowie am Erleben anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen beim Lösen neuer Aufgaben und Probleme. In der Wissenschaft werden – wie im Sport – Spitzenleistungen nur im weltweiten Wettbewerb erzielt. Unabhängig davon, wie die weitere Karriere aussehen wird, haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine erste – hoffentlich – positive Erfahrung im Ausland gewonnen, die sich für Österreich positiv auswirken kann.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie werden kurzfristige Stipendien für Studierende, Graduierte und Doktoratsstudierende in erster Linie von den Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie vergeben. Längerfristige Stipendien für Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende werden durch das BMBWF vergeben. Das gilt insbesondere für Themenfelder, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind.

II. Rechtsgrundlagen

II.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014

Jeweilige internationale Vereinbarung:

- Fulbright Vertrag BGBl. Nr. 213/1963
- Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (BGBl. III Nr. 105/1998).

II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO....).

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

Die internationale Erfahrung und Vernetzung der Studierenden, Graduierten, Postgraduierten und Doktoratsstudierenden der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen sind ein zentrales Anliegen und für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort, aber auch für die jeweilige Person, von großer Bedeutung. Daher gilt es, diese auszubauen.

Ein weiteres Ziel ist der Wissenserwerb sowie das Lernen dort, wo die Exzellenz auf dem jeweiligen Fachgebiet vorhanden ist.

III.2 Operative Ziele

Zielgerichtet auf die unterschiedlichen Interessensgruppen ergeben sich folgende operative Ziele:

- Erhöhung der Anzahl der Outgoing-Studierenden, -Graduierten,-Postgraduierten und -Doktoratsstudierenden im Bereich der Universitäten und der Fachhochschulen.
- Zusätzliche Vernetzungen und gemeinsame Forschungsergebnisse als Resultate des Aufenthaltes österreichischer Doktoratsstudierender an einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung.
- Ausgewogene Verteilung nach Herkunftsinstitutionen entsprechend deren Studienprogrammen und Forschungsausrichtung, nach Zielländern sowie nach Fachbereichen und nach Geschlechtern.

III.3 Indikatoren

1. Die Anzahl der Outgoing Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.
2. Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.
3. Die Verteilung nach Herkunftsinstitutionen entsprechend deren Studienprogrammen und Forschungsausrichtung.
4. Die Verteilung nach Zielregionen.
5. Gegenüberstellung von incoming und outgoing Personen an und von österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderbare Leistung

Studien- und Forschungsaufenthalt im Ausland mit einer Dauer bis zu 36 Monaten.

IV.2 a) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium in Österreich absolvieren, sowie Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium im Ausland absolvieren wollen.
- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.

Als Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer kommen in Betracht:

- Studierende, die an einer Fachhochschule oder Universität in Österreich studieren und im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums bei Stipendienantritt mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben.
- Graduierte, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium in Österreich absolvieren sowie Graduierte, die ein Bachelorstudium in Österreich abgeschlossen haben und ein Masterstudium im Ausland absolvieren wollen.
- Postgraduierte, die einen Master- oder Diplomabschluss an einer österreichischen Fachhochschule oder Universität aufweisen und in Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn ein Master- oder Doktorats oder PhD-Studium im Ausland absolvieren wollen.
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium an einer Universität in Österreich absolvieren und einen Teil davon im Ausland absolvieren wollen.

IV.2 b) Stipendienprogramme:

Im Internet sind die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen in der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung (www.grants.at) abrufbar.

Insbesondere umfasst dies die Programme:

Marietta Blau Stipendium:

Zielland: Alle (excl. Österreich)
Zielgruppe: Doktoratsstudierende
Dauer: 6 bis 12 Monate
Fachbereiche: Alle

Doktoratsstipendium für das Doktoratskolleg an der Andrassy Universität Budapest:

Zielland: Ungarn
Zielgruppe: Postgraduierte
Dauer: 36 Monate
Fachbereiche: Alle

Andrassy Stipendium des BMBWF:

Zielland: Ungarn
Zielgruppe: Graduierte, Postgraduierte
Dauer: bis zu 22 Monate
Fachbereiche: Alle

Auslandspraktikum für Studierende des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF) und des Faches „Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen“:

Zielland: Alle
Zielgruppe: Studierende, Graduierte
Dauer: bis zu 5 Monate
Fachbereiche: Geisteswissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften

Doktoratsstipendium für das Europäische Hochschulinstitut (EHI), Florenz:

Zielland: Italien
Zielgruppe: Postgraduierte
Dauer: 36 Monate
Fachbereiche: Politik- und Sozialwissenschaften, Geschichte und Kulturgeschichte, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften.

Doctoral Research Fellowships (Minnesota, New Orleans, Edmonton, Jerusalem):

Zielländer: USA, Kanada, Israel
Zielgruppe: Doktoratsstudierende
Dauer: 10 Monate, 12 Monate (Kanada)
Fachbereiche: Alle

Stipendium des BMBWF für die USA ("Fulbright Stipendium"):

Zielland: USA
Zielgruppe: Graduierte, Postgraduierte
Dauer: 12 Monate
Fachbereiche: Alle

Im Internet sind die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at abrufbar.

IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

IV.4 Förderungshöhe

Monatliches Stipendium:

Bis 1.660,-- Euro.

Zuschuss zu den Studiengebühren:

Bei Studienvorhaben in den USA (Fulbright-Stipendien) bis zu 25.000,-- Euro.

Reisekostenzuschuss:

Einmalig bis zu 1.500,-- Euro, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Studienortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare¹ Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort.

Zuschuss zu den Visagebühren:

Bis zu 150,-- Euro.

Zuschuss zu den Kosten der Kranken- und Unfallversicherung:

Bei Studienvorhaben am EHI bis zu 90,-- Euro pro Monat.

¹ Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Doktoratsstudierende zumutbar. Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Post-Docs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zumutbar.

Impfkostenzuschuss:

50% der notwendigen Impfkosten bis zu 150,-- Euro, aber nur für Impfungen, die nicht in Österreich vorgeschrieben, aber vom Institut für Reise- und Tropenmedizin (www.tropeninstitut.at) für das Gastland empfohlen werden.

Bei der Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Stipendiatinnen und Stipendiaten im Ausland die Förderung übersteigen. Die Höhe der Förderungsbeträge ist von der Dauer und von den Lebenshaltungskosten am Zielort abhängig.

Zusätzliche Förderungen gleich an Art und Umfang sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Daher haben die Anträge einen Finanzierungsplan zu enthalten. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige andere Einnahmen wie z.B. Gehalt gegeben sind, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend. Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung des österreichischen Stipendiums.

Die näheren Regelungen, welche Kosten in welchem Stipendium gefördert werden, sind der Datenbank www.grants.at zu entnehmen.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2 a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

V.2 Zumutbare Eigenleistung

Da davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen, hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen. Dies ist im Finanzierungsplan genau darzustellen.

VI. Förderbare Kosten

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sind förderbar:

Aufenthaltskosten im Ausland (= Zuschuss Unterkunft, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ausnahme des EHI

Studiengebühren

Reisekosten (= Zuschuss zur einmaligen Anreise zum Studienort und zur einmaligen Rückreise nach Österreich)

Visagebühren

Kranken- und Unfallversicherung beim EHI

Impfkosten (= Zuschuss zu 50% der Kosten für Impfungen, die nicht in Österreich, aber im Gastland vorgeschrieben sind).

Die näheren Regelungen, welche Kosten in welchem Stipendium gefördert werden, sind der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at zu entnehmen.

VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstellen

1. Marietta Blau-Stipendien,
2. Doktoratsstipendien für das Doktoratskolleg an der Andrassy-Universität,
3. Andrassy-Stipendien,
4. Auslandspraktika für Studierende des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF)) und des Faches „Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen“,

OeAD (Österreichische Austauschdienst-GmbH)
Ebendorferstraße 7
1010 Wien
www.oead.at
(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

5. Doctoral Research Fellowships an den Österreich-Zentren (Minnesota, New Orleans, Edmonton, Jerusalem),
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung V/7
Minoritenplatz 5
1010 Wien
www.bmbwf.gv.at
6. Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut Florenz (EHI),
OeAD (Österreichische Austauschdienst-GmbH)
7. Stipendien des BMBWF für die USA ("Fulbright-Stipendien")
Fulbright Kommission (Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission)
Museumsplatz 1
1070 Wien
<http://www.fulbright.at/>.

VII.2 Ansuchen

1. Marietta Blau-Stipendien:
Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.
2. Doktoratsstipendien für das Doktoratskolleg an der Andrassy-Universität:
Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.
3. Andrassy-Stipendien:
Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.
4. Auslandspraktika für Studierende des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF) und des Faches „Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen“:
Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.
5. Doctoral Research Fellowships an den Österreich-Zentren (Minnesota, New Orleans, Edmonton, Jerusalem)
Bewerbungen sind ausschließlich online unter <http://www.scholarships.at> möglich.
6. Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut Florenz (EHI):
Schriftlich mit dem unter <http://www.eui.eu/ServicesAndAdmin/AcademicService/DoctoralProgramme/HowToApply.aspx> abrufbaren Formular. Bewerbungen beim EHI werden als Förderungsantrag von der OeAD-GmbH anerkannt. Allenfalls werden von der OeAD-GmbH noch Informationen nachgefordert.
7. Stipendien des BMBWF für die USA ("Fulbright-Stipendien"):
Schriftlich mit dem unter <http://www.fulbright.at/> abrufbaren Formular.

Das Ansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Derzeitige Universitäts-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung
- Bereits erreichte Studienabschlüsse
- Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Allfällige aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Berufsziel
- Weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um ein anderes Stipendium?
- Finanzierungsplan (inklusive aller Kosten, wie z.B. Studiengebühren, Reisekosten, Aufenthaltskosten inkl. Unterkunftskosten)
- Geplanter Aufenthalt – Wo möchten Sie studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird Ihr Aufenthalt im Zielland voraussichtlich dauern?
- Geplanter Aufenthalt – Was möchten Sie studieren bzw. forschen?
 - Was konkret möchten Sie im gewünschten Zielland im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
 - Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
 - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
 - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut,...)?
 - Warum haben Sie diese Institution ausgewählt?
- Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen
- Zusätzliche Angaben
- Anlagen:
 - Zeugniskopien

- Betreuungszusage und/oder Korrespondenz mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer
- Empfehlungen

Alle Ansuchen haben der auf www.grants.at bekanntgemachten Form zu entsprechen und sind unter <http://www.scholarships.at> oder bei den oben genannten Stellen einzubringen.

VII.3 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formalprüfung durch die jeweilige Abwicklungsstelle

2. Schritt: Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch eine vom BMBWF bestellte Expertinnen- und Expertenkommission.

Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

3. Schritt: Inhaltliche Prüfung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission. Diese prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

1. Marietta Blau-Stipendien:

– Zur Person:

Bitte beurteilen Sie die wissenschaftliche Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

– Zum Dissertationsprojekt:

Wie aktuell bzw. nachhaltig ist das Dissertationsthema an sich? Unterstützt das Dissertationsprojekt die Karriere der Bewerberin bzw. des Bewerbers?

– Zum Vorhaben:

Wie wichtig ist die geplante Auslandsforschung für die inhaltliche bzw. wissenschaftliche Qualität bzw. Relevanz der Dissertation? Fördert die vorgesehene Methodik das Erreichen des/r Forschungsziel/e? Passt der Zeitpunkt der geplanten Auslandsforschung ins Gesamtkonzept des Dissertationsprojekts?

2. Doktoratsstipendien für das Doktoratskolleg an der Andrassy-Universität und
3. Andrassy-Stipendien:
 - Warum möchten Sie dort studieren/wissenschaftlich arbeiten?
 - Was konkret möchten Sie im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
 - Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
 - Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt?
 - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
 - Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet (wenn ja, welche)?
 - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
 - Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten.
4. Auslandspraktika für Studierende des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF) und des Faches „Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen“
 - Motivationsschreiben mit Angabe der gewünschten Zielländer.
 - Bisherige Studienleistungen.
 - Lebenslauf
5. Doctoral Research Fellowships an den Österreich-Zentren (Minnesota, New Orleans, Edmonton, Jerusalem):
 - Siehe dazu Kriterien zu 2. und 3.
6. Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut Florenz (EHI)
Nach den Kriterien des EHI inkl. Interviews vor Ort:
 - Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeit.
 - Empfehlungsschreiben
 - Thema und Qualität des Forschungsvorhabens (Proposal)
 - Betreuungsmöglichkeit durch die entsprechende Fachabteilung des EHI

7. Stipendien des BMBWF für die USA ("Fulbright-Stipendien"):

Nach den Kriterien der Fulbright-Kommission inkl. Interviews:

- Warum möchten Sie dort studieren/wissenschaftlich arbeiten?
- Was konkret möchten Sie im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
- Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche wissenschaftlichen Methoden möchten Sie verwenden?
- Was ist das Studien- bzw. Forschungsziel für Ihren Aufenthalt?
- Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
- Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles geleistet (wenn ja, welche)?
- Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut ...)?
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten.

VII.4 Entscheidung und Gewährung

1. Marietta Blau-Stipendien
2. Doktoratsstipendien für das Doktoratskolleg an der Andrassy-Universität
3. Andrassy-Stipendien
4. Auslandspraktikum für Studierende des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF)
5. Doctoral Research Fellowships an den Österreich-Zentren (Minnesota, New Orleans, Edmonton, Jerusalem)

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch die von der Abwicklungsstelle einberufenen Expertinnen- und Expertenkommission entscheidet das BMBWF.

6. Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut Florenz (EHI)
Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung schlägt das EHI unter Einbindung des BMBWF die Zulassung zum Studium und die Zuerkennung der Stipendien vor. Auf Basis dieser Vorschläge entscheidet das BMBWF.
7. Stipendium des BMBWF für die USA ("Fulbright-Stipendien")

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des FSB (J. William Fulbright Scholarship Board) in Washington, D.C. schlägt die Fulbright-Kommission unter Einbindung der OeAD-GmbH die Vergabe der Stipendien vor. Auf Basis dieser Vorschläge entscheidet das BMBWF.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die Abwicklungsstelle an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

VII.5 Förderungsangebot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.
Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- Genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- Förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel monatlich auf ein Konto im Euroraum,
- Hinweis auf Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,

- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- Sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- Besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Weitere Punkte im Förderungsvertrag:

- Es wird die Anwesenheit am Studien- und Forschungsort im Zielland vorausgesetzt, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Der Reisekostenzuschuss und andere Zuschüsse (Studiengebühr, Visagegebühr, Kranken- und Unfallversicherung) können nur nach erfolgter Vorlage von Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Diese werden von der abwickelnden Stelle entweder einbehalten oder teilentwertet, kopiert und zurückgegeben. Nach der entsprechenden Abrechnung erfolgt die Auszahlung.
- Zu Semesterende sind die Studienleistungen mittels Zeugnisses nachzuweisen, aus dem hervorgeht, ob in das folgende Semester aufgestiegen werden darf. Davon ist die weitere Auszahlung von Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist das Abschlusszeugnis mit Diplom vorzulegen. Davon ist die Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Zu Semesterende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Zwischenbericht der abwickelnden Stelle vorzulegen. Davon ist die weitere Auszahlung von Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen. Davon ist die Auszahlung der letzten Stipendienrate abhängig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der Abwicklungsstelle umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.

- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Mit dem Förderungsvertrag erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten (programmabhängig und soweit verfügbar) weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Unfall- und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten
- Aufenthaltsrecht
- Zulassungsverfahren
- Betreuungs-, und Unterstützungsangebote vor Ort im Zielland (falls vorhanden)

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.5.2018 in Kraft und gilt 6 Jahre lang.

Sachbearbeiter:
AL Dr. Christoph Ramoser
Telefon: 53120-6791
christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

MinR Mag. Elisabeth Häfele
Telefon: 53120-7133
elisabeth.haefele@bmbwf.gv.at